

Wildschadenersatz – eine fehlerhafte Konstruktion?

Gesetzliche Ausgangslage

Die Jagd in Deutschland wird in Jagdbezirken ausgeübt, die entweder Eigenjagdbezirke oder gemeinschaftliche Jagdbezirke sind. Zu den Eigenjagdbezirken zählen auch die Verwaltungsjagdbezirke. Wird ein Grundstück, das zu einem Gemeinschaftsjagdbezirk gehört (also das Grundstück eines Jagdgenossen) durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen.

Entsteht an Grundstücken, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, Wildschaden, so ist der Jagdausübungsberechtigte nur ersatzpflichtig, wenn er durch unzulänglichen Abschuss den Schaden verschuldet hat. Übt der Eigentümer des Eigenjagdbezirkes daher die Jagd selbst aus, gibt es keinen Ersatzpflichtigen für den Schaden, da Jagdausübungsberechtigter und Eigentümer identisch sind.

Das geltende Recht sieht einen Wildschadenersatz lediglich für Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen vor, wobei die Länder bestimmen können, dass die Wildschadenersatzpflicht auf anderes Wild ausgedehnt werden kann. Die Möglichkeit der Schaffung einer Wildschadenausgleichskasse (in Mecklenburg-Vorpommern installiert), um einen etwaigen Schaden auf mehrere Schultern zu verteilen, sieht das Bundesjagdgesetz ebenfalls vor. Wildschaden ist nach der Grundkonzeption des Bun-



ILLUS: J. GOTTWALD

Jagdpächter empfinden es immer wieder als ein Ärgernis, dass sich die Allgemeinheit einerseits an einem den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten Wildbestand erfreut, andererseits aber der Jäger durch den Gesetzgeber verdammt ist, quasi für den bereits ersten verbissenen Terminaltrieb oder den ersten Quadratmeter umgedrehter Wiese Wildschadenersatz zu leisten. Unser Jagdrechtsexperte, Dr. Thomas Rincke aus Dresden, erläutert noch einmal die geltende Rechtslage und gibt einige Denkanstöße für eine Diskussion.

desjagdgesetzes bereits dann zu ersetzen, wenn auch nur ein Quadratmeter Wiese in einem Gemeinschaftsjagdbezirk von Sauen umgedreht wird. Auch der erste verbissene Trieb eines Baumes ist nach der Grundkonzeption des Gesetzes ersatzpflichtig. Die Höhe des zu leistenden Wildschadenersatzes ist nach

den Buchstaben des Gesetzes nicht limitiert. Bei einem Gemeinschaftsjagdbezirk ist auch kein Verschulden erforderlich, obwohl herrenloses Wild den Schaden anrichtet. Die Jagdgenossenschaft übernimmt also quasi die Gefährdungshaftung für die einzelnen Grundstücke innerhalb der Jagdgenossenschaft.

Innerhalb der einzelnen Bundesländer gibt es noch eine Reihe verschiedener Details und auch Haftungsausschlüsse für Wildschäden an Sonderkulturen, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll.

Es bleibt festzuhalten: In einem Eigenjagdbezirk trägt der Eigentümer, der selbst die Jagd ausübt, den Schaden. Der Eigentümer eines Grundstückes, das zu einem Gemeinschaftsjagdbezirk gehört, kann grundsätzlich von der Jagdgenossenschaft Ersatz verlangen.

Die übliche Situation bei Pachtverträgen

Wird ein Eigen- oder Gemeinschaftsjagdbezirk verpachtet, so findet sich im Pachtvertrag zumeist die Regelung, dass der Pächter den Wildschadenersatz in einem bestimmten Umfang zu übernehmen hat. Oft ist der Wildschadenersatz pauschaliert bzw. an bestimmte Wertgrenzen gekoppelt. Findet sich im Pachtvertrag keine Regelung, so ist der Pächter eines Gemeinschaftsjagdbezirkes gegenüber der Jagdgenossenschaft nicht wildschadenersatzpflichtig. Die Jagdgenossenschaft hat jedoch dem einzelnen Jagdgenossen den Schaden zu ersetzen, wenn dieser entsteht. Findet sich im Pachtvertrag über einen Eigenjagdbezirk keine Regelung bezüglich des Wildschadens, ist der Pächter ersatzpflichtig, wenn er durch unzulänglichen Abschuss

den Schaden verschuldet hat. Zusammenfassend liegt daher der Fall meist so, dass Wildschadenersatz in voller oder pauschalierter Höhe auf den Jagdpächter übergewälzt wurde.

In den meisten Revieren gibt es ein vernünftiges Miteinander zwischen Jägern und Grundeigentümern. Daher sind, gemessen an der Zahl der Jäger, Streitigkeiten um Wildschadenersatz eher selten. Meist einigen sich die Beteiligten wie vernünftige Leute und so wie es auch sein sollte.

Regelung ist nicht sachgerecht

Hat man nun als Pächter eines Gemeinschaftsjagdbezirkes den Wildschadenersatz übernommen, spielt es für die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens keine Rolle, ob die Bejagungsmöglichkeiten gut oder schlecht sind (z.B. Großschläge ohne Schneisen), oder ob man schuldhaft oder unverschuldet dem Schalenwild nicht Herr wird. Entdeckt ein Grundeigentümer in seinem Revier einen Wildschaden, z. B. wenige Quadratmeter Wiese, die von Sauen umgepflügt wurden, hat er hierfür ohne Wenn und Aber einen Ersatzanspruch gegenüber der Jagdgenossenschaft und diese wiederum aufgrund des Pachtvertrages Ersatzanspruch gegenüber dem Pächter. Es fragt sich jedoch, ob diese Regelung sinnvoll und sachgerecht ist, denn nach § 1 des Bundesjagdgesetzes ist mit dem Jagdrecht die Pflicht zur Hege verbunden und diese hat die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes zum Gegenstand. Das Bundesjagdgesetz geht wie die Naturschutz- und Waldgesetze der Bundesländer davon aus, dass in unserer

Kulturlandschaft Schalenwild in einer bestimmten Anzahl vorkommen soll. Das wird von allen Seiten als sinnvoll und vernünftig angesehen. Wenn aber die Allgemeinheit eine bestimmte Wilddichte akzeptiert, ist es nicht recht einzusehen, warum Schäden durch normales Äsungs- und Sozialverhalten des Wildes von der Jagdgenossenschaft bzw. dem Jagdpächter ausgeglichen werden müssen, soweit die Ursachen nicht in einem zu hohem Wildbestand begründet sind. Vielfach wird man den Schaden dadurch in Grenzen halten können, dass man sich vernünftig einigt bzw. dass sich kein richtiger Schaden berechnen lässt, da verbissene Laub- bzw. Nadelgehölze unter Umständen sowieso nie die Zielstärke erreichen. Grundsätzlich ist jedoch eine Frage diskussionswürdig: Warum akzeptiert der Gesetzgeber einerseits einen ausgewogenen Wildbestand, lässt aber andererseits zu, dass Schäden durch noch so geringe Wilddichten auf den Pächter übergewälzt werden können?

Äsung ist nicht Wildschaden

Man könnte darüber nachdenken, ob es nicht vielmehr richtiger wäre, eine bestimmte Wilddichte, und damit auch eine bestimmte „Schadenshöhe“, zu tolerieren. Wenn die Gesellschaft in Deutschland das Vorkommen von Schalenwild in Feld und Flur begrüßt, muss sie auch das Äsungs- und Sozialverhalten akzeptieren. Gründe, die Gesetzes-Systematik so anzulegen, dass bereits marginale Schäden durch einzeln vorkommendes Schalenwild auf der Rechnung des Pächters erscheinen können, gibt es meiner Ansicht nach nicht. Richtiger wäre es, die Wildschadenersatzpflicht erst einzusetzen zu lassen, wenn eine

bestimmte Wildschadenshöhe bzw. Populationsdichte überschritten ist. Bleibt es bei dem bisherigen System, wird in einer Vielzahl von Fällen die Pacht zu einem unkalkulierbaren finanziellen Abenteuer. Das kann nicht im Interesse der Jäger und der Gesamtbevölkerung sein. Aus diesem Grund versucht die Rechtsprechung vereinzelt auch, den Schadenersatzanspruch auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Das geschieht über die Berechnung des Sachverständigen, der insbesondere bei Forstkulturen nicht jeden Verbiss als messbaren Schaden bezeichnet. Teilweise haben jedoch auch die Gerichte den Schadenersatzanspruch einschränkend ausgelegt. Das Landgericht Itzehoe hat z.B. geurteilt: „Geringfügige

Beeinträchtigungen durch Rehwildverbisse sind hinzu-nehmen, weil die Rehe Teil der Natur sind und daher zur Landschaft gehören“ (Urteil vom 28.01.1997 – Az. 1 S 381/96). Auch das Amtsgericht Fürstentfeld-Bruck (Urteil vom 17.12.1999 – Az. 4 C 1196/99) hatte bezüglich 3,4 % Leittriebverbiss an Fichten entschieden: „Nicht jeder Wildschaden ist zu entschädigen“. Diesen Entscheidungen ist zuzustimmen. Aufrichtiger wäre es jedoch, wenn eine Diskussion über wünschenswerte und tragbare Wilddichten in Gang kommt, die dann auch konzeptionell in den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes umgesetzt werden sollten.